Headquarters
United States Army, Europe, and Seventh Army
United States Army Installation Management Agency
Europe Region Office
Heidelberg, Germany

Army in Europe Regulation 690-81-G*

18 February 2003

Zivilpersonal

Kantinenbetrieb für ortsansässige Arbeitnehmer

***Diese Dienstvorschrift ersetzt *USAREUR Regulation 690-81-G* vom 12. September 2002.**

For the CG, USAREUR/7A:

ANTHONY R. JONES
Major General, GS
Chief of Staff

Official:

GARY C. MILLER
Regional Chief Information Officer - Europe

Zusammenfassung. Diese Dienstvorschrift enthält

● die gegenwärtig gültigen Bestimmungen und Verfahrensabläufe zur Einrichtung von Kantinen, die von einem Pächter (nachfolgend „Vertragsnehmer“ genannt) betrieben werden und täglich Mahlzeiten für die ortsansässigen Arbeitnehmer anbieten, sowie

● einen Mustervertrag, der die Rechte und Pflichten des Vertragsnehmers und der US-Army bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer Kantine beschreibt.

Die Hauptbetriebsvertretung *USAREUR* hat im Mitbestimmungsverfahren gemäß § 69 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 8 Bundespersonalvertretungsgesetz der Dienstvorschrift ihre Zustimmung erteilt. Die inhaltliche Zustimmung der Hauptbetriebsvertretung ersetzt nicht die Einleitung und Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens auf der Ebene der zuständigen örtlichen Betriebsvertretung bei der Einrichtung einer Kantine.

ANMERKUNG: Die deutsche Fassung dieser Dienstvorschrift (*AE Reg 690-81-G*) ist bindend.

Zusammenfassung der überarbeiteten Vorschrift. Diese überarbeitete Dienstvorschrift enthält lediglich administrative, formale Änderungen.

Geltungsbereich. Diese Dienstvorschrift findet Anwendung in allen Einrichtungen der US-Army in Deutschland. Sie betrifft nicht diejenigen Verpflegungseinrichtungen, die von der US-Army ausschließlich für US-Personal unterhalten werden. Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff „ortsansässige Arbeitnehmer” schließt *USAREUR Civilian Support* Arbeitnehmer ein.

Ergänzung. Kommandeure dürfen diese Dienstvorschrift ohne Genehmigung von *USAREUR G1* (*AEAGA-CL*) nicht ergänzen.

Formblätter. *AE* Formblätter und Formblätter höherer Dienststellen (Druck- und elektronische Ausgaben) sind über das *Army in Europe Publishing System* (*AEPUBS*) zu beziehen.

Dokumentation. Unterlagen, die aufgrund eines in dieser Dienstvorschrift vorgeschriebenen Verfahrens erstellt wurden, sind gemäß den Vorgaben in *AR* 25-400-2 zu kennzeichnen, aufzubewahren und zu vernichten. Aktenzeichen und die zur Titelaufnahme erfaßten Angaben können auf der Webseite der *United States Army Records Management and Declassification Agency* unter *http://www.rmda.belvoir.army.mil* abgerufen werden.

Verbesserungsvorschläge. Die Verantwortung für diese Dienstvorschrift liegt bei *G1* (*AEAGA-CL*, *DSN*: 375-2521). Verbesserungsvorschläge sind auf Formblatt *DA* Form 2028 (*Recommended Changes to Publications and Blank Forms*) an *G1* (*AEAGA-CL*), *HQ USAREUR/7A*, *Unit* 29351, *APO AE* 09014-9351, zu richten

Verteiler. C (*AEPUBS*).

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Erläuterung der Abkürzungen und Begriffe
3. Allgemeine Grundsätze
4. Zuständigkeit
5. Verkaufsautomaten

Schaubild
1. Mustervertrag

---

1. ZWECK

In Einrichtungen der US-Landstreitkräfte in Deutschland ist bei Bedarf ein Kantinenbetrieb für die ortsansässigen Arbeitnehmer innerhalb des Kasernengeländes einzurichten, um für diese ähnliche Arbeitsbedingungen zu schaffen wie für die Beschäftigten im deutschen öffentlichen Dienst bzw. in deutschen Industrieunternehmen. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, wird der Kasernenkommandant oder der zuständige Vertreter der US-Streitkräfte (nachfolgend „US-Army" genannt) die Einrichtung eines Kantinenbetriebs im Kasernenbereich genehmigen, wenn außerhalb der Kaserne ansässige Gastronomiebetriebe zu weit entfernt sind, um in der Mittagspause erreicht zu werden bzw. keine geeigneten Speise und Getränke anbieten können.

2. ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

a. Abkürzungen

AE	*Army in Europe*
G1	*Deputy Chief of Staff, G1, HQ USAREUR/7A*
HQ USAREUR	*Headquarters USAREUR*
U.S.	*United States*
USAREUR	*United States Army, Europe*

b. Begriffe

US-Army
Kasernenkommandant oder zuständiger Vertreter der US-Streitkräfte

Vertragsnehmer
Betreiber eines genehmigten (gepachteten) Kantinenbetriebs für ortsansässige Arbeitnehmer

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

a. Im Rahmen dieser Dienstvorschrift und nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten gewährt die US-Army die ihr nach den einschlägigen amerikanischen Gesetzen und Dienstvorschriften mögliche Unterstützung für den Kantinenbetrieb.

b. Soweit wie möglich soll der Vertragsnehmer (Abs. 2b) eigene Gerätschaften benutzen. Gerätschaften sowie Einrichtungsgegenstände aus dem Eigentum der US-Army werden dem Vertragsnehmer nur dann zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, wenn dafür eine Notwendigkeit besteht. Wenn Ersatzgeräte oder Neuanschaffungen erforderlich werden, müssen die Vertragsparteien Einigkeit darüber erzielen, wer die Kosten dafür tragen soll.

c. Grundsätzlich müssen die einzelnen Verträge dem Mustervertrag entsprechen, es sei denn, *HQ USAREUR/7A* hat Abweichungen vom Mustervertrag genehmigt.

4. ZUSTÄNDIGKEIT
Die US-Army wird

a. unter Berücksichtigung der örtlich vorliegenden Bedingungen einen Kantinenvertrag nach Maßgabe des in dieser Dienstvorschrift enthaltenen Mustervertrags erstellen (Schaubild 1);

b. die Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens mit der zuständigen Betriebsvertretung sicherstellen;

c. durch mindestens einmal jährlich stattfindende Überprüfungen des Kantinenbetriebes sicherstellen, daß der Vertragsnehmer die einschlägigen deutschen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie die jeweils geltenden und ihm bekanntgegebenen US-Hygienevorschriften einhält. Überprüfungen aus besonderem Anlaß sind jederzeit möglich;

d. Die Aufstellung von Verkaufsautomaten genehmigen, wenn

(1) kein Kantinenbetrieb innerhalb der Kaserne vorhanden ist;

(2) einzelne Beschäftigungsdienststellen in größeren Kasernenbereichen der US-Army zu weit von der Kantine entfernt sind, um innerhalb der Pausenzeit dort Mahlzeiten einnehmen zu können.

5. VERKAUFSAUTOMATEN

a. Befugnis. Die US-Army kann einen Vertrag für die Installation oder Aufstellung von Warenverkaufsautomaten abschließen (z. B. Getränke, Speisen, Snacks), wenn

(1) keine Kantine für ortsansässige Arbeitnehmer vorhanden ist und auch keine Möglichkeit besteht, eine solche einzurichten;

(2) außerhalb der US-Einrichtung gelegene Gastronomiebetriebe nicht vorhanden, zu weit vom Arbeitsplatz entfernt oder für die Versorgung der ortsansässigen Arbeitnehmer mit Speisen und Getränken ungeeignet sind.

b. Verfahrensweise für die Aufstellung und den Betrieb von Verkaufsautomaten

(1) Die US-Army und die Betriebsvertretung stellen gemeinsam den Bedarf zur Aufstellung solcher Automaten fest und erstellen die Bedingungen für einen Vertrag mit einem Konzessionär.

(2) Der Konzessionär wird an den von der US-Army bestimmten Plätzen Verkaufsautomaten aufstellen oder installieren. Die dafür anfallenden Kosten sowie die allgemeinen Betriebskosten trägt allein der Konzessionär ohne Rückerstattung durch die US-Army. Lediglich die für den Betrieb der Automaten eventuell anfallenden Kosten für den Wasser- oder Elektrizitätsverbrauch werden von der US-Army übernommen.

(3) Instandhaltungs- und Reparaturkosten für die Verkaufsautomaten trägt nur der Konzessionär. Die Kosten für Schäden, die durch die Aufstellung oder die Entfernung der Verkaufsautomaten entstanden sind, gehen zu Lasten des Konzessionärs. Nur wenn die US-Army die Beschädigung zu vertreten hat, kann eine Kostenerstattung an den Konzessionär erfolgen.

(4) In den Verkaufsautomaten dürfen nur Waren angeboten werden, die nach den einschlägigen deutschen Gesetzen versteuert worden sind.

(5) Das Nachfüllen der Verkaufsautomaten erfolgt alleine durch den Konzessionär, ohne Kosten für die US-Army.

c. Verkaufsgewinne.

(1) Die US-Army und die Betriebsvertretung handeln mit dem Konzessionär die Verkaufspreise der Automatenwaren aus.

(2) Finanzielle Gewinne durch den Warenverkauf an den Verkaufsautomaten fließen ausschließlich dem Konzessionär zu.

d. Beendigung des Vertrags. Der Vertrag zur Aufstellung von Warenverkaufsautomaten kann von jeder Vertragspartei schriftlich, ohne Angabe von Gründen, mit einer Ankündigungsfrist von einem Kalendermonat, gekündigt werden.

e. Bestehende Verträge. Bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, müssen überarbeitet und neu gestaltet werden.

Schaubild 1

Mustervertrag

Die US-Army, vertreten durch _____, gewährt Firma/Herrn/Frau _____ (nachfolgend „Vertragsnehmer" genannt), die Berechtigung zur Eröffnung und Führung eines Kantinenbetriebes innerhalb der Einrichtung der US-Army_____(Name der Einrichtung) in _____ gemäß nachstehender Vertragsbedingungen.

TEIL I - ALLGEMEINES

1. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, im Bereich_____, Gebäude_____, eine Kantine einzurichten und zu betreiben und dort warme und kalte Mahlzeiten sowie sonstige Speisen und Getränke zum Verkauf und Verzehr anzubieten.

2. Der Vertragsnehmer ist kein Arbeitnehmer oder Geschäftsträger der US-Army und diese schuldet dem Vertragsnehmer auch keine Vergütung irgendwelcher Art für den Betrieb der Kantine. Er ist nicht berechtigt, den Kantinenbetrieb oder die Nutzung der Räumlichkeiten, ganz oder teilweise, an eine dritte Partei zu übertragen.

3. Der Vertragsnehmer akzeptiert, daß alle in Verbindung mit diesem Vertrag von der US-Army zu treffenden erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen der vorherigen Mitbestimmung der Betriebsvertretung unterliegen. Weiterhin erkennt er an, daß die US-Army, gemäß modifiziertem Bundespersonalvertretungsgesetz - in seiner jeweils gültigen Fassung - verpflichtet ist, die vertraglichen Regelungen so zu gestalten, daß die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte der Betriebsvertretung nicht eingeschränkt sind.

4. Der Vertragsnehmer erhält eine Bestandsliste der festinstallierten Einrichtungsgegenstände und beweglichen Gerätschaften oder sonstigem ihm von der US-Army überlassenen Inventar (im folgenden „US-Eigentum" genannt). Aus dieser Liste hat auch der Zustand des dem Vertragsnehmer zur Verfügung gestellten US-Eigentums zum Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragsnehmer sowie der Wert der einzelnen Gegenstände in US Dollar und EURO hervorzugehen. Die Liste (Anhang A) ist dem Vertrag beizufügen und vom Vertragsnehmer gesondert zu unterschreiben. Veränderungen am US-Eigentum durch den Vertragsnehmer bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der US-Army.

5. Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet. Er kann ohne Angabe von Gründen von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann jede Vertragspartei schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von drei Werktagen kündigen (z. B. aus zwingenden militärischen Gründen, die der US-Army die weitere Überlassung der Räumlichkeiten an den Vertragsnehmer unmöglich machen; Nichtvorlage der entsprechenden Versicherungsnachweise durch den Vertragsnehmer trotz wiederholter Aufforderung; mehrmalige Mißachtung wesentlicher Vertragsbedingungen; etc.) Die Kündigung ist per Einschreiben mit Rückschein an die deutsche Postanschrift der anderen Vertragspartei (Anhang B) zuzustellen oder persönlich gegen eine schriftliche Empfangsbestätigung zu übergeben. Eine Abschrift des Kündigungsschreibens ist der zuständigen Betriebsvertretung zukommen zu lassen.

6. Sollte die US-Army in Einzelfällen davon absehen, die Einhaltung der Vertragsbedingungen durchzusetzen oder auf deren strikter Durchführung zu bestehen, stellt dies keinen künftigen Verzicht auf diese Bedingungen dar. Die vertraglichen Rechte der US-Army bleiben dennoch erhalten.

7. Änderungsvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages und sämtlicher künftiger Änderungen

TEIL II - LEISTUNGEN DER US-ARMY

1. Die US-Army gewährt dem Vertragsnehmer die unentgeltliche Nutzung der Räumlichkeiten und festinstallierten Einrichtungen sowie des im Anhang A näher bezeichneten US-Eigentums zum Zwecke des Kantinenbetriebs. Der Vertragsnehmer erwirbt daran keine Eigentumsrechte. Der Vertragsnehmer ist selbst verantwortlich für die Wartung und Reparatur der von ihm eingebrachten Gerätschaften und Gegenstände, die zur Versorgung der Kantine notwendig sind. Die von der US-Army zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten müssen auch für behinderte Arbeitnehmer leicht zugänglich und behindertengerecht ausgestaltet sein.

2. Die US-Army versorgt den Kantinenbetrieb des Vertragsnehmers unentgeltlich mit den nachstehenden Leistungen. (**Anmerkung:** Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Leistungen ist erforderlich).

a. Elektrizität (Es ist festzulegen, ob dies den Betrieb aller erforderlichen elektrischen Geräte sowie Beleuchtung der Kantine von innen und außen und eventuell Heizung und Heißwasser einschließt.)

b. Heizung/Heizmaterial (Es ist festzulegen, welche Räumlichkeiten der Kantine beheizt werden sollen und um welche Art von Heizung es sich handelt. Ferner ist festzulegen, welches Heizmaterial gestellt wird (z. B. Öl, Gas, Holz, Elektrizität, Kohle, Dampf, etc.), und ob der Koch- und Backbetrieb dazu gehört. Es ist weiterhin festzuhalten, daß dies nicht das erforderliche Personal zur Bedienung der Heizanlage mit einschließt.)

c. Kühleinrichtungen (Es ist festzulegen, welche Kühleinheiten zur Verfügung gestellt werden und wie sie betrieben werden (z.B. mit Elektrizität).)

d. Sanitäre Entsorgungsdienste (Es sind Art und Zeitraum der Entsorgung festzulegen sowie die Verpflichtung des Vertragsnehmers, den Müll in speziellen Behältnissen zu sammeln. Ferner ist zu regeln, ob Kanalanschlüsse erforderlich sind.)

e. Wasser (Es ist festzulegen, welche Arten von Wasserstellen für den Kantinenbetrieb zu Verfügung gestellt werden.)

3. Über den erforderlichen Rahmen der Versorgungsleistungen entscheiden die US-Army und die zuständige Betriebsvertretung im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens. Die Leistungen bewegen sich lediglich in der für die Inbetrieb- und Instandhaltung der Kantine notwendigen Größenordnung.

4. Dem Vertragsnehmer werden die vertraglich zugesicherten Versorgungsleistungen unter Berücksichtigung der bei der US-Army jeweils geltenden internen Bestimmungen und Direktiven solange unentgeltlich gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei berechtigten Beschwerden des Vertragsnehmers wird die US-Army für geeignete Abhilfe sorgen. Technisch bedingte zeitweilige Einschränkungen der Versorgungsleistungen werden dem Vertragsnehmer unverzüglich bekanntgegeben. Für finanzielle Einbußen des Vertragsnehmers infolge von unvorhergesehenen Einschränkungen einzelner Versorgungsleistungen haftet die US-Army nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

TEIL III - REGELUNGEN FÜR DEN KANTINENBETRIEB

1. Öffnungszeiten, Feiertags- und Urlaubsregelung

a. Die Kantine ist an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von_____ bis_____ Uhr betriebsbereit zu halten.

b. Außerdem ist die Kantine an Sonnabenden/Sonntagen/Feiertagen, in der Zeit von _____bis_____Uhr betriebsbereit zu halten.

c. Die US-Army kann in Abstimmung mit der Betriebsvertretung in Ausnahmefällen vom Vertragsnehmer Essensbereitstellung auch zu anderen als den schriftlich vereinbarten Zeiten verlangen.

d. An deutschen und amerikanischen Feiertagen ist die Kantine geschlossen, es sei denn, eine Ausnahmeregelung wurde vereinbart (s. vorstehender Abs. b).

e. Die Schließung der Kantine wegen Urlaub des Vertragsnehmers darf einen zusammenhängenden Zeitraum von _____Tagen im Kalenderjahr nicht überschreiten und ist _____Tage vor Beginn mit der US-Army und der zuständigen Betriebsvertretung abzustimmen.

f. Sonstige kurzfristig erforderlich werdende Schließungen sind der US-Army unter Angabe des Grundes unverzüglich anzuzeigen.

g. Die Öffnungszeiten sind außerhalb der Kantine deutlich sichtbar anzubringen.

2. Verkaufsregelungen.

a. Die Kantine dient in erster Linie der Versorgung der bei der US-Army ortsansässigen Arbeitnehmer. Der Vertragsnehmer muß Speisen und Getränke in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität anbieten. Wenn die Sitzgelegenheiten in der Kantine und die Kapazität des Küchenbetriebes es zulassen, kann die US-Army auch dem US-Personal die Nutzung der Kantine gestatten. Nutzungsberechtigten, die eigene Verpflegung mitbringen, ist die Benutzung der Kantine ebenfalls zu gestatten.

b. In der Zeit von_____bis_____ist mindestens eine warme Hauptmahlzeit zum Verkauf anzubieten.

c. Alkoholische Getränke in Form von Bier und Wein dürfen lediglich in der Zeit von_____bis_____Uhr zum Verkauf angeboten werden. Andere alkoholische Getränke dürfen nicht zum Ausschank kommen.

d. Ein Wochenspeiseplan für die folgende Woche, mit den Verkaufspreisen, ist zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle innerhalb oder außerhalb der Kantine auszuhängen.

e. Innerhalb der Kantinenräumlichkeiten darf der Vertragsnehmer auch Verkaufsautomaten für Lebensmittel und Zigaretten aufstellen. Außerhalb des Kantinengebäudes ist dafür die vorherige ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der US-Army erforderlich.

f. Die US-Army kann in Übereinstimmung mit der Betriebsvertretung den Verkauf bestimmter Waren verlangen oder untersagen. Dem Vertragsnehmer sind die Gründe dafür mitzuteilen.

3. Verkaufspreise.

a. Die Preisgestaltung für Speisen, Getränke und andere zum Verkauf angebotenen Waren wird jeweils einvernehmlich durch die Betriebsvertretung und/oder die US-Army und den Vertragsnehmer festgelegt. Der Vertragsnehmer hat dabei die zur Festsetzung der einzelnen Verkaufspreise notwendigen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

b. Eine Liste aller zum Verkauf angebotenen Waren mit den aktuellen Preisen ist an gut sichtbarer Stelle innerhalb der Kantine auszuhängen. Ein Bedienungszuschlag darf von dem Vertragsnehmer nicht erhoben werden.

c. Alle Waren, Speisen und Getränke dürfen nur gegen sofortige Bezahlung abgegeben werden.

4. Bei Mängeln oder Beschwerden, die dem Vertragsnehmer durch die US-Army oder die Betriebsvertretung zur Kenntnis gebracht werden und deren Behebung in seinem Verantwortungsbereich liegt, hat der Vertragsnehmer für umgehende Abhilfe zu sorgen. In Zweifelsfällen entscheiden die US-Army und die Betriebsvertretung, ob die Beschwerden berechtigt und/oder die Abhilfen ausreichend waren. Zur Prüfung solcher Angelegenheiten ist den beauftragten Personen der US-Army und/oder der Betriebsvertretung der Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Kantinenbetriebes jederzeit zu gestatten.

TEIL IV - VERANTWORTLICHKEITEN DES VERTRAGSNEHMERS

1. Dem Vertragsnehmer ist bekannt, daß die genaue Einhaltung der folgenden Bestimmungen wesentliche Voraussetzung für die Vertragsvergabe und den Fortbestand dieses Vertrages ist. Er ist ferner darüber informiert, daß der Verstoß gegen diese Bestimmungen ein Grund für die Beendigung des Vertrags sein kann.

a. Der Vertragsnehmer trägt allein die Verantwortung für die Einhaltung aller deutschen Gesetze, amtlichen Verordnungen und Bestimmungen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kantine stehen.

b. Der Vertragsnehmer unterliegt der Kontrolle durch die zuständigen deutschen Aufsichtsbehörden (Wirtschaftskontrolldienst; Gewerbeaufsichtsamt; etc.) und stimmt auch der Überwachung durch die entsprechenden Kontrollbehörden der US-Army zu.

c. Der Vertragsnehmer gewährt den Vertretern der US-Army und der Betriebsvertretung jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in die Betriebsbücher.

d. Der Vertragsnehmer darf nur Personal beschäftigen, das den Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften der US-Army genügt. Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, daß sich die Mitarbeiter, die mit der Zubereitung von Speisen, der Ausgabe von Getränken und dem Umgang mit Lebensmitteln betraut werden, vor der Einstellung auf seine Kosten einer Gesundheitsprüfung unterziehen. Die ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Mitarbeiters mit der Zubereitung von Speisen, ist der US-Army und der Betriebsvertretung vor der Einstellung des Mitarbeiters vorzulegen. Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen keinesfalls im Kantinenbetrieb beschäftigt werden. Die Kosten für erforderliche Gesundheitsuntersuchungen des Kantinenpersonals im Laufe der Beschäftigungszeit trägt ebenfalls der Vertragsnehmer.

e. Der Vertragsnehmer übernimmt auch die alleinige Verantwortung für das ordnungsgemäße Verhalten seines Personals innerhalb der Einrichtungen der US-Army. Die US-Army behält sich das Recht vor, jeder Person ohne Angabe von Gründen den Zutritt zum Gelände der US-Army zu verweigern. Zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung muß der Vertragsnehmer vor Einstellung seines Personals der US-Army und der Betriebsvertretung die für dessen Überprüfung erforderlichen Personalunterlagen vorlegen.

f. Der Vertragsnehmer hat seine Mitarbeiter zu verpflichten, dienstliche Informationen oder Angelegenheiten der US-Streitkräfte, die ihnen während ihrer Beschäftigungszeit zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

g. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die von der US-Army zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Versorgungsleistungen nur im wirtschaftlich notwendigen Umfang zu nutzen und Maßnahmen zur Energieeinsparung zu beachten. Er hat die Räumlichkeiten und das US-Eigentum nach den einschlägigen Sicherheits- und Hygienevorschriften jederzeit sauber, gesichert und betriebsbereit zu halten. Abnutzungerscheinungen durch den normalen Gebrauch bleiben unbeanstandet. US Eigentum darf vom Vertragsnehmer ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der US-Army aus den ihm überlassenen Räumlichkeiten nicht entfernt werden. Der Vertragsnehmer erklärt sich mit dementsprechenden Überprüfungen durch die US-Army zu jeder Zeit einverstanden.

h. Ohne die vorherige ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der US-Army darf der Vertragsnehmer keine baulichen Veränderungen innerhalb von Einrichtungen der US-Army durchführen.

i. Der Vertragsnehmer ist verantwortlich für die Zahlung aller deutschen Steuern und sonstigen Abgaben, die aus dem Betrieb der Kantine entstehen. Er ist ferner verpflichtet, die deutschen Zollbestimmungen und diesbezüglichen Vorschriften der US-Army einzuhalten und keine US-Lebensmittel und Getränke oder andere zollfreie US-Waren käuflich oder durch Tausch zu erwerben oder zu veräußern.

j. Der Vertragsnehmer haftet für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von US-Eigentum und für Personenschäden, soweit diese von ihm, seinem Personal oder von anderen Personen, die in seinem Auftrag handeln, verursacht wurden. Diese Haftung schließt Schädigungen durch das von ihm veranlaßte Aufstellen, Anbringen, Entfernen oder den Gebrauch von Verkaufsautomaten mit ein.

k. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags ausreichenden Versicherungsschutz gegen Feuer-, Diebstahl-, Personen-, und Sachschäden zu unterhalten. Vor Aufnahme des Kantinenbetriebs sind der US-Army und der Betriebsvertretung die entsprechenden Nachweise und Versicherungspolicen vorzulegen. Die Gebäudeversicherung sowie die Versicherung für das dem Vertragsnehmer überlassene US-Eigentum müssen zu Gunsten der US-Army abgeschlossen sein. Die Prämienzahlungen für alle Versicherungen gehen zu Lasten des Vertragsnehmers. Jede Veränderung des Versicherungsumfangs muß der Vertragsnehmer unverzüglich und vor Inkrafttreten der US-Army schriftlich mitteilen.

2. Bei Beendigung dieses Vertrags hat der Vertragsnehmer unverzüglich sein Eigentum zu entfernen, die Räumlichkeiten auf eigene Kosten zu säubern und sie der US-Army in besenreinem, ordentlichen Zustand zu übergeben. Bei der Übergabe festgestellte Mängel sind auf Kosten des Vertragsnehmers zu beheben, soweit sie durch Handlungen oder Unterlassungen des Vertragsnehmers, seines Personals oder von ihm beauftragter Personen sowie von seinen Lieferanten verursacht worden sind.

3. Das dem Vertragsnehmer zur Verfügung gestellte bewegliche US-Eigentum ist in sauberem und funktionsfähigem Zustand an die US-Army zurückzugeben. Bei Verursachung von Schäden oder Verlusten durch den Vertragsnehmer gehen erforderliche Reparaturen oder Ersatzleistungen zu Lasten des Vertragsnehmers. Er darf zur Deckung dieser Kosten einem nachfolgenden Vertragsnehmer keine Erstattungen in irgendeiner Form anbieten oder von ihm annehmen. Schäden oder Mängel an US-Eigentum, für die weder der Vertragsnehmer selbst noch seine Beauftragten verantwortlich sind, werden auf Kosten der US-Army behoben.

4. Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum: _____

_____ _____

US-Army Vertragsnehmer

ANHANG A

Der Vertragsnehmer bestätigt hiermit den Empfang und den Zustand des US-Eigentums, wie nachfolgend beschrieben:

Artikel	Zustand	Stückzahl	Einzelpreis in US $ & €

Gesamtsumme: _____

Ort, Datum: _____

_____ _____

US-Army Vertragsnehmer

ANHANG B

Deutsche Postanschrift der US-Army:

Kaserne:

z.Hd.:

Strasse, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Deutsche Postanschrift des Vertragsnehmers:

Name:

Strasse, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort: